

A. ALLGEMEINES

1. Vertragsgrundlagen

urSIGN GmbH erbringt ihre Leistungen und erteilt ihre Aufträge auf der Grundlage dieser AGB. Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten keine Anwendung.

Für gewisse Waren und Dienstleistungen (insb. der Kategorie „Digitale Kommunikation“) muss urSIGN GmbH dem Besteller unter Umständen spezifische, für Teilkomponenten der Waren/Mietobjekte geltende Bedingungen von Lieferanten überbinden (bspw. Softwarelizenzverträge). Diese Spezialbedingungen sind in der Offerte ausgewiesen und werden nebst diesen AGB integraler Vertragsbestandteil.

Offerten von urSIGN GmbH sind zeitlich beschränkt gültig. Die in der Offerte bezeichnete Frist läuft ab Datum der Offerte. Bei Widersprüchen zwischen Offerten von urSIGN GmbH und den AGB gehen die Offerten vor. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Rechte Dritter

Die Besteller oder Lieferanten von urSIGN GmbH bestätigen, dass sie über die für die Vertragserfüllung notwendigen Rechte (namentlich Urheber-, Marken-, Designrechte, etc.) an dem von ihnen an urSIGN GmbH gelieferten Material verfügen und dieses Material keine Rechte Dritter verletzt. urSIGN GmbH ist berechtigt, jeden Auftrag als Referenzprojekt in ihren Werbematerialien (Print und Online) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen. urSIGN GmbH darf von ihr für die Auftragserfüllung beigezogene Lieferanten von Werkteilen auf Anfrage dieser Lieferanten ermächtigen, den Auftrag ihrerseits als Referenzprojekt auszuweisen. Es liegt im freien Ermessen von urSIGN GmbH, eine Ermächtigung zu erteilen oder nicht.

Die Besteller oder Lieferanten halten urSIGN GmbH bei allfälligen Ansprüchen von Dritten schadlos.

3. Verrechnung

Der Besteller oder Lieferant von urSIGN GmbH verzichtet darauf, Forderungen von urSIGN GmbH mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Gerichtsstand ist der Sitz der urSIGN GmbH. urSIGN GmbH kann den Besteller oder Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht belangen.

B. urSIGN GmbH ALS LIEFERANT

1. Leistungserbringung

urSIGN GmbH ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen oder diesen die Pflicht zur Leistungserbringung ganz oder teilweise zu übertragen.

2. Verbindlichkeit der Offerte/Auftragsbestätigung

Änderungen am Leistungsumfang auf Wunsch des Bestellers nach Erteilung der Auftragsbestätigung sind nur nach Absprache mit urSIGN GmbH

möglich. Der Besteller trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten gemäss Zusatzofferte.

Storniert der Besteller einen Auftrag nach Erteilung der Auftragsbestätigung, bleibt die gesamte Auftragssumme geschuldet. Es steht urSIGN GmbH frei, die bestellte Ware oder das Mietobjekt anderweitig zu verwenden.

urSIGN GmbH dem Besteller nur die Differenz zwischen der von ihm geschuldeten Auftragssumme und dem Reinerlös aus dem Ersatzgeschäft.

3. Mitwirkungspflicht des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, seine für die Leistungserbringung durch urSIGN GmbH notwendigen Mitwirkungspflichten (bspw. Schaffung der vereinbarten Installationsumgebung, Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Datenanlieferung, Zurverfügungstellung von Plänen, etc.) gemäss Spezifikation in der Offerte fristgerecht und vollständig zu erfüllen.

Der Besteller ist verantwortlich für die Einholung allfälliger für die Verwendung der bestellten Ware oder des Mietobjekts notwendigen Bewilligungen und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Der Besteller trägt den durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstandenen Aufwand und Schaden.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware an den Besteller oder den vom Besteller für die Entgegennahme der Ware bezeichneten Dritten auf den Besteller über.

5. Eigentumsvorbehalt

urSIGN GmbH bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Der Besteller ermächtigt urSIGN GmbH, jederzeit die Eintragung ihres Eigentums im amtlichen Register vorzunehmen.

6. Mietobjekte

Der Besteller darf die Mietobjekte nur zu eigenen Zwecken und in dem im Auftrag spezifizierten Umfang benutzen. Der Besteller darf die Mietsache nicht an Dritte weitergeben.

Der Besteller haftet vollumfänglich für von ihm oder von Dritten verursachten Schäden an der Mietsache. Er hat die Mietsache während der Mietdauer entsprechend zu versichern. Der Mieter trägt zudem die Kosten für allfällige durch nicht sachgerechte Handhabung der Mietsache notwendig werdende Serviceleistungen durch urSIGN GmbH oder von ihr beigezogene Dritte.

Vorbehältlich einer anderslautenden Regelung in der Offerte, dürfen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache ausschliesslich durch urSIGN GmbH oder durch von ihr direkt beauftragte Dritte durchgeführt werden.

Der Mieter trägt die Kosten bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Mietsache.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

Die in den Offerten von urSIGN GmbH festgelegten Preise sind Fixpreise. Abweichende Bestimmungen in der Offerte vorbehalten, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 50% bei Auftragsbestätigung

-50% gleichzeitig mit Ablieferung der Ware/des Mietobjekts

Bei Verzug mit Zahlungen ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 6% ab Rechnungsdatum geschuldet. urSIGN GmbH ist überdies berechtigt, sämtliche Arbeiten einzustellen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind.

8. Liefertermine

Lieferfristen bzw. Liefertermine sind auf den Offerten von urSIGN GmbH speziell vermerkt. Die Lieferfrist läuft ab dem Folgetag, nachdem urSIGN GmbH Kenntnis von der Vertragsannahme erhalten hat. Treten Verzögerungen ein, die urSIGN GmbH trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann, verschieben sich die Lieferterminen entsprechend (z.B. schlechte Witterung, höhere Gewalt, Verzug der Leistungserbringung durch Drittpersonen etc.). Änderungen am Leistungsgegenstand durch den Besteller nach Erteilung der Auftragsbestätigung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Besteller können ebenfalls zu einem Aufschub der Lieferfristen bzw. Liefertermine führen.

9. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen von urSIGN GmbH innert 5 Arbeitstagen zu prüfen und urSIGN GmbH allfällige Mängel innert weiteren 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist weitere Mängel auf, sind diese ebenfalls innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung urSIGN GmbH schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Prüfung oder die rechtzeitige schriftliche Meldung, gilt die Lieferung als genehmigt.

10. Gewährleistung

Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in der Offerte, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Bei Teilkomponenten kann eine Herstellergarantie bestehen, die urSIGN GmbH dem Besteller überbindet. Solche Herstellergarantien sind in der Offerte ausgewiesen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. zu dem in der Herstellergarantie genannten Termin.

Für Ereignisse, die urSIGN GmbH nicht beeinflussen kann (z.B. Sturmschäden [Windgeschwindigkeiten 70km/h] etc.) besteht keine Gewährleistung.

Die unterschiedliche Beschaffenheit von Grundmaterialien (bspw. textile Unterlage) oder andere technische Faktoren (bspw. Displaybeschaffenheit) können zu nicht vermeidlichen, moderaten Abweichungen in Farbe und Darstellung von Werken führen. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel und damit keine Gewährleistungsfall dar.

Bei rechtzeitiger Prüfung und rechtzeitiger Mitteilung ist urSIGN GmbH unter Ausschluss des Wandlungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

11. Haftung

Der Besteller hat wegen Mängeln an einer Lieferung einzig die in Ziffer 10 ausdrücklich genannten Rechte. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Jegliche weitere Haftung der urSIGN GmbH wird wegbedungen. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der urSIGN GmbH.

Die Haftung von urSIGN GmbH ist in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Wertes der eigenen Arbeiten von urSIGN GmbH (Rechnungsbetrag). Dies gilt auch für Leistungen, die urSIGN GmbH als Generalunternehmerin erbringt. Die Kosten von Drittparteien (Grafiker, Monteur etc.) gehören in diesem Fall nicht dazu.

Der Besteller hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangene Werbeeinnahmen, Verlust von Aufträgen sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ansprüche des Bestellers gegenüber der urSIGN GmbH aufgrund des Bundesgesetzes über die Produkthaftpflicht vom 18. Juni 1993 sind, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Eine

Haftung der urSIGN GmbH für die von ihr zur Erfüllung des Vertrages beigezogenen Hilfspersonen wird wegbedungen.

12. Garantie LED's

12.1 Die Produkte sind vom Kunden sofort nach Eingang sorgfältig auf Vollständigkeit (Stückzahl), Richtigkeit (Typen) und auf mögliche Mängel zu untersuchen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind unter Vorbehalt anzunehmen und dem zuständigen Frachtführer umgehend zwecks Sachverhaltsabklärung und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.

12.2 Allfällige Fehlmengen, Falschliefereien und/oder Mängel der gelieferten Produkte sind der urSIGN GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Übergabe der Produkte an den Kunden bzw. dessen Frachtführer im Werk der urSIGN GmbH, schriftlich und unter genauer Bezeichnung der festgestellten Unstimmigkeiten bzw. Mängel mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist (massgebend ist das Eingehen der Mängelrüge bei der urSIGN GmbH) gilt die Lieferung mit Bezug auf Fehlmengen, Falschliefereien sowie offene Mängel als genehmigt.

12.3 Allfällige verdeckte Mängel sind der urSIGN GmbH innert der Garantiefrist innert 5 Tagen nach Feststellung schriftlich und detailliert mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Kunde der urSIGN GmbH das defekte Produkt zur Verfügung zu stellen. Die Garantie erstreckt sich auf Mängel, die nachweisbar auf eine fehlerhafte Fabrikation, mangelhaftes Material oder das Nichteinhalten der massgebenden bzw. vereinbarten technischen Vorschriften zurückzuführen sind.

12.4 Von der Garantie ausgeschlossen sind Nicht- oder Fehlfunktionen, die auf nicht bestimmungsgemässen Gebrauch, unsachgemässe Behandlung oder Lagerung, auf Missachtung von Installations- oder Betriebsvorschriften, auf Manipulationen am Produkt, mangelhafte Wartung, Überlastung oder sonstige übermässige Beanspruchung, schädliche Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse, chemische, elektrolytische oder elektromagnetische Einflüsse sowie auf Interferenzen mit anderen Produkten zurückzuführen sind. Im Garantiefall wird nach Wahl der urSIGN GmbH entweder das defekte Produkt, Teile davon ersetzt oder dem Kunden eine Preiserminderung gewährt. Jegliche weitergehende Haftung der urSIGN GmbH oder deren Hilfspersonen sind wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Insbesondere bestehen keinerlei Ansprüche des Kunden oder Dritter auf Ersatz von Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie Programmierung, Montage-, Installationskosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn oder andere direkte oder indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, namentlich unmittelbare sowie mittelbare Schäden Dritter, die durch Fehl- oder Nichtfunktion der gelieferten Produkte verursacht wurden, etc. Ebenso besteht keine Garantie für Material, an dem vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder für das die Montage- oder Betriebsvorschriften des Lieferanten nicht eingehalten wurden.

12.5 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Kunden hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder eine Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.

12.6 Mit der Ausnahme von Preiserminderungen setzt jegliche Garantie voraus, dass das defekte Material verpackt und franko der urSIGN GmbH zugestellt wird.

Folgende Informationen zur Lebensdauer von Leuchten sind zu beachten: Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte ist von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard-Betriebsbedingungen abhängig. Leuchten sind Verschleisssteile, deren jeweilige Lebensdauer sehr unterschiedlich ist (1'000 bis 60'000 Stunden) und von den Betriebsbedingungen stark beeinflusst werden kann. Die Angabe der Lebensdauer einer Leuchte geschieht in Form von Betriebsstunden (z. B. mittlere Lebensdauer = 50'000 Stunden) und wird unter genormten Bedingungen ermittelt, die von der Praxis abweichen können. Wird die Lebensdauer in Form von Betriebsjahren angegeben, basiert dies ebenfalls ausschliesslich auf angenommenen Standard-Betriebsbedingungen (Schaltzyklen, Betriebsstunden pro Jahr usw.) und den üblichen Kriterien für Wartungsintervalle, die für den angesprochenen Einsatzzweck sinnvoll erscheinen. Grenzwerte für Temperaturen, Umgebungstemperatur 25°C und Spannungen dürfen nicht überschritten werden, das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemässen mechanischen oder anderen Belastungen ausgesetzt sein. Der Lichtstromrückgang bei LED Lichtquellen ist bis zu einem Wert von 0,6 % pro 1000 h Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LED-Modulen beträgt die mittlere Nennausfallsrate 0,2%/1000 Betriebsstunden, sofern die mittlere Nennlebensdauer und Nennausfallsrate der Geräte oder Bauteile in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (insbesondere gemäß Katalog, Datenblatt, Produktbroschüre und dergleichen) nicht anders definiert sind. Diese gilt unter den unten angeführten Bedingungen. Jegliche Garantie setzt voraus, dass das defekte Material der Firma urSIGN GmbH verpackt franko Domizil zugestellt wird. Die Garantie umfasst ausschliesslich Produktausfälle die durch nachgewiesene Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden, sowie Ausfallraten, die die Nennausfallrate übersteigen. urSIGN GmbH behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruchs nach Produktprüfung selbst zu entscheiden. Die Garantie erlischt sofort, wenn an den Produkten ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch den Garanten Änderungen, Reparaturen, Servicearbeiten oder Störungsbehebungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Die Farbtoleranz von LED-Modulen ist von der Herstellergarantie nicht umfasst. Der Lichtstrom und die Leistung unterliegen bei einem neuem LED-Modul / Lichtquelle einer Toleranz von +/- 10%. Bei Nachlieferungen von LED Modulen / Lichtquellen / Leuchten kann es auf Grund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen. Garantieleistungen bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf. Die Garantiefrist für instand gesetzte / getauschte Teile oder Ersatzlieferungen endet mit der Garantiefrist für das gesamte Produkt. Vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten für den Garantieanspruch entsprechend.

C. urSIGN GmbH ALS BESTELLER

1. Liefertermine

Liefertermine sind Fixtermine. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine ist urSIGN GmbH berechtigt, vollumfänglich Schadenersatz geltend zu machen.

2. Prüfung und Abnahme

urSIGN GmbH prüft Lieferungen innert 30 Arbeitstagen.

3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt mit der Ablieferung. Treten an der Lieferung Umstände ein, urSIGN GmbH oder eine Drittperson zu

vertreten hat und die eine Ersatzlieferung erfordern (z.B. Fehler bei der Konfektionierung durch urSIGN GmbH, fehlerhafte Bedruckung der Blachen etc.), verpflichtet sich der Lieferant, umgehend eine Ersatzlieferung zu Selbstkosten vorzunehmen oder urSIGN GmbH sämtliche Unterlagen herauszugeben, die urSIGN GmbH benötigt, um die Ersatzlieferung selbstständig herzustellen oder herstellen zu lassen (z.B. Druckvorlagen etc.).

D. Anpassung der AGB

urSIGN GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Änderungen werden auf der Webseite www.ursign.ch zugänglich gemacht und treten mit Ihrer Aufschaltung in Kraft.

Ausgabe Januar 2020